

Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen in Todesfällen

Bei einem Todesfall sind viele Dinge zu regeln. Bitte informieren Sie die Beihilfefestsetzungsstelle über den Todesfall der oder des Beihilfeberechtigten. Ebenso sollte die Beihilfefestsetzungsstelle über den Todesfall eines berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Ehegatte, eingetr. Lebenspartner oder Kinder) informiert werden.

Dieses Informationsblatt gibt Auskunft über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen im Zusammenhang mit verstorbenen beihilfeberechtigten Personen. Für den Todesfall eines berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind die nachfolgenden Informationen nicht relevant.

Wer ist im Todesfall eines Beihilfeberechtigten anspruchsberechtigt?

Für die bis zum Tod entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen der oder des Beihilfeberechtigten erhält ausschließlich die Erbin, der Erbe oder die Erbengemeinschaft Beihilfe. Ansprüche Dritter (Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer) in Bezug auf die im Zusammenhang mit der Behandlung der oder des Verstorbenen entstandenen Aufwendungen können sich nur gegen die Erben, nicht jedoch gegen die Beihilfefestsetzungsstelle richten.

In den Fällen, in denen die Erbenermittlung noch andauert, kann zu beihilfefähigen Forderungen einer Leistungserbringerin oder eines Leistungserbringers, zu denen Beihilfe noch nicht ausgezahlt wurde, Beihilfe nur gewährt werden, wenn auf deren oder dessen Antrag das Nachlassgericht gem. § 1961 BGB einen Nachlasspfleger bestellt hat und dieser in Vertretung zukünftiger Erben einen entsprechenden Beihilfeantrag stellt.

Erfolgt die Stellung des Beihilfeantrages durch die hinterbliebene Ehegattin, den hinterbliebenen Ehegatten, die hinterbliebene Lebenspartnerin, den hinterbliebenen Lebenspartner, die leiblichen Kinder oder die Adoptivkinder der oder des verstorbenen Beihilfeberechtigten und wird die Beihilfe auf das Bezügekonto der oder des verstorbenen Beihilfeberechtigten gezahlt, so kann ausnahmsweise auf die Vorlage des Erbscheines verzichtet werden.

Wie wird Beihilfe beantragt?

Die Beihilfen für die bis zum Tod entstandenen Aufwendungen sind von der Erbin / dem Erben schriftlich zu beantragen. Die entsprechenden Belege der krankheitsbedingten Aufwendungen sind dem Antrag beizufügen.

Die Erbberechtigung ist der Beihilfefestsetzungsstelle nachzuweisen (z.B. durch Erbschein). Bei einer Erbengemeinschaft kann die Zahlung der Beihilfe nur auf ein gemeinsames Konto der Erbengemeinschaft erfolgen. Ausnahmsweise kann die Beihilfe auch auf das Konto eines Mitgliedes der Erbengemeinschaft überwiesen werden, wenn dieses schriftlich nachweist, dass die übrigen Mitglieder der Erbengemeinschaft mit der Zahlung der Beihilfe auf das Konto des beantragenden Mitgliedes einverstanden sind.

Die beantragende Person erhält einen Beihilfebescheid. Die eingereichten Belege sind dem Beihilfebescheid beigelegt. Lediglich eingereichte Arzneimittelverordnungen verbleiben bei der Beihilfefestsetzungsstelle.

Beihilfefähige Aufwendungen

Beihilfefähig sind die aus Anlass der Erkrankung der verstorbenen Person entstandenen Aufwendungen.

Nicht beihilfefähige Aufwendungen

Aufwendungen die aus Anlass des Todes entstanden sind, werden von der Beihilfefähigkeit nicht erfasst. Hierzu gehören insbesondere die Aufwendungen für die Bestattung, die Überführung und die Leichenschau nach der GOÄ-Nr. 100.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine Beihilfe nur gewährt werden kann, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen, spätestens jedoch ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird (z.B. bei Krankheitsaufwendungen).

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen Ihre Beihilfefestsetzungsstelle - auch telefonisch - gern zur Verfügung.